

1 Änderungen in der Finanzbuchhaltung per 1.1.2010

Die folgenden Informationen sind wichtig, wenn Sie Auslandsumsätze haben. Bitte leiten Sie diese Unterlage unbedingt an die zuständigen Sachbearbeiter weiter. Prüfen Sie die bei Ihnen notwendigen Maßnahmen auch gemeinsam mit Ihrem Steuerberater.

1.1 Zusammenfassende Meldung (ZM)

1.1.1 Allgemeines

Erfolgt ab 1.1.2010 eine grenzüberschreitende Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen (= Unternehmer), man spricht auch von Business to Business-Leistungen (B2B), gilt das Empfängerortprinzip. Die sonstige Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerpflichtig und es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Der Erbringer dieser grenzüberschreitenden Dienstleistung muss diese in eine Zusammenfassende Meldung aufnehmen.

Meldepflichtige Unternehmer

Diese ZM gab es schon bisher für z.B. Warenlieferungen. Ab 2010 sind auch Unternehmer, die innergemeinschaftliche Dienstleistungen an Unternehmer durchführen, also etwa Rechtsanwälte, betroffen.

Inhalt der ZM

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010 sind folgende Angaben erforderlich (Art. 21 Abs. 6 Z 3 UStG): Die UID des Leistungsempfängers in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen.

Wann ist die Dienstleistung zu melden

Die Angaben sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird. Es erhebt sich die Frage, wann eine rechtsanwaltliche Leistung als ausgeführt gilt. Wir von ADVOKAT meinen, das kann praktikabel nur der Zeitpunkt der Rechnungslegung sein. Vorher steht nicht fest, ob die Leistung wirklich erbracht und abgeschlossen ist.

Eine Akontoanforderung oder ein Akontoeingang führt jedenfalls nicht zu einer Meldeverpflichtung, weil keine Leistung ausgeführt wurde. Manche Kanzleien machen Zwischenrechnungen. Diese sind unserer Meinung nach in die ZM aufzunehmen.

Unserer Meinung nach ist auch eine Zahlung des Schuldners in einem Betreibungsakt nicht zu melden, weil es zwischen Anwalt und Schuldner keine Leistungsbeziehung (Auftragsverhältnis) vorliegt. Die Zahlung des Schuldners ist als Akonto des Klienten zu betrachten.

Wenn allerdings der Schuldner die gesamten Kosten übernimmt, dann muss - streng genommen - der Anwalt seinem Klienten eine "Nullrechnung" ausstellen und einen "Null-OP" erzeugen, damit ADVOKAT die Beträge für die ZM daraus entnehmen kann.

Elektronische Übermittlung

Primär ist die ZM elektronisch über das Verfahren FinanzOnline zu übermitteln. Wenn das nicht möglich ist, ist der amtliche Vordruck U13 bzw. U14 zu verwenden. "Null-Meldungen" sind nicht abzugeben. Wenn daher in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftliche Leistungen ausgeführt wurden, ist keine ZM zu erstellen.

Abgabetermin der ZM

Meldezeitraum für die ZM ist entweder der Kalendermonat oder das Kalendervierteljahr (abhängig vom UVA-Voranmeldezeitraum laut Steuerakt). Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonates dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln (Art. 21 Abs. 3 UStG). Konkret: Für den Jänner 2010 muss die Übermittlung der ZM bis zum Ende des Februar erfolgen und nicht etwa erst am 15. März.

1.1.2 Umsetzung der ZM in Advokat

1. UID-Nummer

Bei allen Rechnungen an einen ausländischen EU-Unternehmer muss in ADVOKAT im Fenster *Programme / Personen* die UID-Nr. des Empfängers eingetragen werden. Dies ist ohnehin jetzt schon erforderlich.

2. Ausdruck "Zusammenfassende Meldung"

In der ADVOKAT OP-Verwaltung wird es einen Menüpunkt *Zusammenfassende Meldung* geben. Das genaue Aussehen der Ausdrucke ist noch nicht festgelegt. Enthalten sind jedenfalls die Mindestdaten wie UID des Rechnungsempfängers und die Summe des Nett Honorars. **Wir werden die Ausdrucke rechtzeitig in einem ADVOKAT-Update zur Verfügung stellen und Sie davon verständigen (ca. Mitte Februar 2010).**

Gemeldet werden die Offenen Posten (Rechnungen) mit USt-Satz = 0 aus dem Zeitraum, bei denen beim Empfänger eine UID eingegeben ist und diese ist ungleich "ATU*". Damit werden alle ausländischen innergemeinschaftlichen Umsätze an Unternehmen erfasst. Drittland-Empfänger (USA, etc.) haben keine UID. Private EU-Ausländer haben keine UID.

ADVOKAT meldet das Nett Honorar. Das ist aus dem Fenster *Offener Posten, Register Honorar* die Spalte *Verzeichnet* abzüglich die Spalte *Storno*. Es wird also das Nett Honorar vor den Abzügen *Akontozahlung* und *Schuldnerzahlung* gemeldet. Diese Positionen werden in der ZM nicht abgezogen, weil diese ja nur die Bezahlung der erbrachten Leistung betreffen. Storni werden abgezogen, denn es handelt sich um eine Korrektur des verzeichneten Honorars.

3. Erstellen eines XML für Finanz-Online

Wahrscheinlich wird ADVOKAT eine XML-Datei zur Verfügung stellen, die in Finanzonline importiert werden kann.

1.2 Änderungen in der USt-Voranmeldung

Die folgenden Informationen sind relevant, wenn Sie mit der ADVOKAT Buchhaltung arbeiten.

1.2.1 Ausgangslage

Erfolgt ab 1.1.2010 eine grenzüberschreitende Dienstleistung an einen Unternehmer, man spricht auch von Business to Business-Leistungen (B2B), dann gilt das Empfängerortprinzip. Dies ist bei Umsätzen von Rechtsanwälten an Unternehmer im EU-Ausland der Fall.

In der USt-Voranmeldung sind diese Leistungen in der Kennzahl "021" anzuführen ("Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz ... auf den Leistungsempfänger übergegangen ist").

Folgerung:

In der Kennzahl 000 müssen auch die EU-Auslandsumsätze an Unternehmer angeführt werden. In der Kennzahl 021 müssen die EU-Auslandsumsätze an Unternehmer wieder abgezogen werden. Die Drittland-Umsätze werden weiterhin nicht in die USt-VA aufgenommen.

1.2.2 Lösung

Bisher wurden alle Auslandsumsätze (USt-Satz = 0) von ADVOKAT automatisch auf das Konto 4100 gebucht. In Zukunft ist eine Unterscheidung von EU-Auslandsumsätzen an Unternehmen und Drittland-Umsätzen notwendig.

Änderung im Fenster *Programme / Personen, Register Konten*

Im Fenster *Programme / Personen, Register Konten* (aktiv bei Person = RA*) gab es bisher ein Feld *Auslandserlöse, Konto 4100*. Dieses Feld wurde geteilt in:

- a) *Erlöse EU (B2B), Konto 4140.*
- b) *Erlöse Ausland (Rest), Konto 4100.*

Beide Kontobezeichnungen könnten geändert werden.

Änderung im Fenster *Buchhaltung / Kontenstamm*

In der Buchhaltung wird automatisch das Konto 4140 = Erlöse EU (B2B) angelegt. Beim Kontenstamm eines Erlöskontos gibt es ein Kennzeichen:

Erlöse EU (B2B) - aktiviert beim Konto 4140

Erlöse Ausland (Rest) - aktiviert beim Konto 4100

Änderung beim Zahlungseingang Honorar

Wenn ein Zahlungseingang an ustfreiem Honorar aus dem Ausland (USt = 0) in der Aktenverwaltung verbucht wird, dann kann dieser entweder aus einem EU-Ausland oder aus einem Drittland sein. ADVOKAT bucht nach folgender Logik entweder auf die Konten 4100 oder 4140.

Der Einzahler ist eine Person mit Feld UID gefüllt und UID <> "ATU*": Die Erlösbuchung erfolgt auf das Konto Erlöse EU (B2B), standardmäßig 4140.

Der Einzahler ist eine Person mit Feld UID leer: Die Erlösbuchung erfolgt auf das Konto Erlöse Ausland (Rest), standardmäßig 4100.

Änderung in der USt-Voranmeldung

Alle Umsätze aus dem Konto, bei dem die Option *Erlöse EU (B2B)* aktiviert ist - und das ist standardmäßig das Konto 4140, werden in die Kennzahlen 000 und 021 der USt-Voranmeldung aufgenommen.

1.3 Anhang

1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 21 UStG

(3) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat. Das gilt auch, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet. Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist (§ 21 Abs. 2), haben diese Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates abzugeben. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 als Unternehmer, sofern sie eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

(4) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Z 1;
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 756/1996)

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 756/1996)

(6) Die Zusammenfassende Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 Z 1
 - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
 - b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen;
2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 Z 2
 - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat und
 - b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;
3. für **im übrigen Gemeinschaftsgebiet** ausgeführte steuerpflichtige **sonstige Leistungen**, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet
 - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
 - b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.

(7) Die Angaben nach Abs. 6 Z 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Abs. 6 Z 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird.

(8) Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen.

(9) Die Zusammenfassende Meldung gilt als Steuererklärung. § 135 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verspätungszuschlag 1% der Summe aller nach Abs. 6 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger entsprechend Art. 196 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG die Steuer schuldet, nicht übersteigen und höchstens 2 000 Euro betragen darf.

(10) Die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat; weiters kann ein vom Abs. 3 abweichender Abgabetermin bestimmt werden.

§ 19 UStG

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung. Bei sonstigen Leistungen (ausgenommen die entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesstraßen) und bei Werklieferungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3 ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

(1a) Bei Bauleistungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn der Empfänger Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist. Der Leistungsempfänger hat auf den Umstand, dass er mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt ist, hinzuweisen. Erfolgt dies zu Unrecht, so schuldet auch der Leistungsempfänger die auf den Umsatz entfallende Steuer. Werden Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, so wird die Steuer für diese Bauleistungen stets vom Leistungsempfänger geschuldet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen.

(1b) Bei der Lieferung

a) sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer,
b) des Vorbehaltskäufers an den Vorbehaltseigentümer im Falle der vorangegangenen Übertragung des vorbehaltenen Eigentums
c) und bei Umsätzen von Grundstücken, Gebäuden auf fremdem Boden und Baurechten im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Verpflichteten an den Ersteher
wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn dieser Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

(1c) Bei der Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder Elektrizität, wenn sich der Ort dieser Lieferung nach § 3 Abs. 13 oder 14 bestimmt und der liefernde Unternehmer im Inland weder Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, wird die Steuer vom Empfänger der Lieferung geschuldet, wenn er im Inland für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist. Der liefernde Unternehmer haftet für diese Steuer.

(1d) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, dass bei Umsätzen, die in Art. 199 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, angeführt sind, die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird, wenn dieser Unternehmer ist. Weiters kann in der Verordnung bestimmt werden, dass der leistende Unternehmer für diese Steuer haftet.